

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, (GBGO-Novelle 2007)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis:

.....
§ 30 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 31

§ 4 Abs. 9:

(9) Versorgungsgenuß ist das Grundeinkommen des überlebenden Ehegatten, der Halbwaise, der Waise sowie des früheren Ehegatten. Der Versorgungsbezug besteht aus dem Versorgungsgenuß zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und Teuerungszulagen.

§ 6 Abs. 7:

(7) Ein Gemeindebeamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, i.d.F. BGBl. I Nr. 83/2000 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist, wie die Kinderzulage.

§ 7 Abs. 1 und 2:

(1) Als Einkünfte im Sinne des § 6 gelten die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind.

(2) Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl.Nr. 199, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 94/2000, oder dem NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl. 2040, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr.

Inhaltsverzeichnis:

.....
§ 30 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 31
§ 32 Verweisungen

§ 4 Abs. 9:

(9) Versorgungsgenuß ist das Grundeinkommen des überlebenden Ehegatten, der Halbwaise, der Waise sowie des früheren Ehegatten. Der Versorgungsbezug besteht aus dem Versorgungsgenuß zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und Teuerungszulagen **sowie eines allfälligen Kinderzurechnungsbetrages**

§ 6 Abs. 7:

(7) Ein Gemeindebeamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, ~~BGBl.Nr. 376, i.d.F. BGBl. I Nr. 83/2000~~ - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist, wie die Kinderzulage.

§ 7 Abs. 1 und 2:

(1) Als Einkünfte im Sinne des § 6 gelten die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, ~~BGBl.Nr. 400~~, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind.

(2) Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, ~~BGBl.Nr. 183/1947~~, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, ~~BGBl.Nr. 152~~, dem Heeresversorgungsgesetz, ~~BGBl.Nr. 27/1964~~, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz **1977, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, dem Überbrückungshilfengesetz** und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des **Pflegegeldes**, der Pflegezulage und der Blindenzulage.

174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage.

- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl.Nr. 422/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2000, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes, BGBl.Nr. 233/1965 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2000, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2000.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 9 Abs. 2 und 7:

(2) Die Bezüge sind jeweils am Monatsersten, wenn dieser aber kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein auszuzahlen. Bezüge, auf welche der Anspruch erst im Verlauf eines Monats entstanden ist, sind zugleich mit dem für den kommenden Monat gebührenden im nachhinein auszubezahlen. Eine vorzeitige Auszahlung der Bezüge und pauschalierter Nebengebühren ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(3)

(4)

(5)

(6)

(7) Ruhe- und Versorgungsbezüge sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter im Wege der österreichischen Postsparkasse im Inland zuzustellen, wobei die Gebühren für die Zustellung die Gemeinde zu tragen hat. Diese Bezüge können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten

- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz **2001, Geldleistungen nach § 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001** sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, ~~BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2000.~~

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 9 Abs. 2, 3 und 7:

(2) Die Bezüge sind jeweils ~~am Monatsersten, wenn dieser aber kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag~~ im vorhinein auszuzahlen. Bezüge, auf welche der Anspruch erst im Verlauf eines Monats entstanden ist, sind zugleich mit dem für den kommenden Monat gebührenden im nachhinein auszubezahlen. **Die Auszahlung ist durch Überweisung auf ein vom Gemeindebeamten zu eröffnendes Konto bei einer Kreditunternehmung im Inland durchzuführen. Die Überweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Gemeindebeamte am Monatsersten, wenn dieser aber kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag über seinen Bezug verfügen kann.** Eine vorzeitige Auszahlung der Bezüge und pauschalierter Nebengebühren ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(3)

(4)

(5)

(6)

(7) **Der Anspruchsberechtigte bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat dafür zu sorgen, dass die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge bargeldlos auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut im Gebiet der Europäischen Union überwiesen werden können.** Diese

oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Scheckkonto beim österreichischen Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Diese Überweisung ist nur auf ein Konto zulässig, wenn sich die Kreditunternehmung verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen der Gemeinde zu ersetzen, die trotz Anspruchsverlustes infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind. Auf Verlangen hat der Anspruchsberechtigte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen beizubringen.

§ 10 Abs. 2:

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 - VVG, BGBl.Nr. 53 i.d.F. BGBl. I Nr. 191/1999, hereinzubringen.

§ 24 Abs. 2:

(2) Auf die Dienstbezüge der Gemeindewachebeamten finden die für den Exekutivdienst nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2000, und dem Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2000, geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 25 Abs. 2:

(2) Für die Zuordnung zu den Funktionsgruppen gelten § 143 sowie die in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2000, angeführten Richtverwendungen sinngemäß.

§ 26:

Für Nebengebühren gelten die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2000, sinngemäß.

Überweisung ist nur auf ein Konto zulässig, wenn sich die Kreditunternehmung verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen der Gemeinde zu ersetzen, die trotz Anspruchsverlustes infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind. **Die Ruhe- und Versorgungsbezüge können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch im Wege der österreichischen PostAG im Inland zugestellt werden, wobei die Gebühren für die Zustellung die Gemeinde zu tragen hat.** Auf Verlangen hat der Anspruchsberechtigte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen beizubringen.

§ 10 Abs. 2:

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 ~~-VVG,~~ **BGBl.Nr. 53 i.d.F. BGBl. I Nr. 191/1999,** hereinzubringen.

§ 24 Abs. 2:

(2) Auf die Dienstbezüge der Gemeindewachebeamten finden die für den Exekutivdienst nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, ~~BGBl.Nr. 333 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2000,~~ und dem **Gehaltsgesetz 1956** geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 25 Abs. 2:

(2) Für die Zuordnung zu den Funktionsgruppen gelten § 143 sowie die in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, ~~BGBl.Nr. 333 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2000,~~ angeführten Richtverwendungen sinngemäß.

§ 26:

Für Nebengebühren gelten die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, ~~BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2000,~~ sinngemäß.

§ 32:

§ 32:

§ 32
Verweisungen

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2007
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/2006
3. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2006
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2007
5. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2007
6. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007
7. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
8. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2006
9. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
10. Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG), BGBl. Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2004
11. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
12. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
13. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl. Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004
14. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 137/2001
15. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2006.